

Gebührensatzung
für die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe

in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 15.12.2000

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 565) und des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe vom 25.10.1996 in der ab 01.01.1997 geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 13.12.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch Gebühren werden 82 v. H. der um einen Allgemeinanteil von 15 v. H. verminderten Kosten gedeckt.

§ 2

Reinigung der Straßen

Die Straßen werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt. Hiervon abweichend werden die Straßen

- Feldschmiede
- Gartenstraße (Fußgängerzone zwischen Feldschmiede und Kreuzung Feldschmiedekamp)
- Hinterm Klosterhof (als Fußgängerzone mit Pflastersteinen ausgebauter Straßenabschnitt)
- Kirchenstraße (Fußgängerzone zwischen Gebäude Kirchenstraße 18 und Kreuzung Breite Straße)
- Breite Straße
- Oelmühlengang

mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbelastung und ihren Verschmutzungsgrad 3 x wöchentlich gereinigt.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstücks ist.
Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern und zur Nutzung an Grundstücken dinglich Berechtigten der anliegenden oder durch die Straßen erschlossenen öffentlichen Wasserläufe und Plätze, der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, der Friedhöfe und der Hafenanlagen = 18 v. H. der Straßenreinigungskosten.
- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalenderjahres, so sind für die Gebühren dieses Zeitraumes der bisherige und der neue Pflichtige Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
 1. bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird: die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße, höchstens jedoch die durchschnittliche Frontlänge aller auf dieser Straßenseite angrenzenden gebührenpflichtigen Grundstücke;
 2. bei einem Grundstück, das mit weniger als zwei Drittel seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt: zwei Drittel der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ein Viertel des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.
- (4) Bei Eckgrundstücken und Grundstücken, die durch zwei Straßen erschlossen sind, werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit drei Viertel angerechnet. Die nicht erhobene Gebühr für ein Viertel der Straßenfrontlänge ist von der Stadt mit den nicht berechneten Straßenreinigungskosten von 18 v. H. (§ 1 Satz 2) abgegolten.
- (5) Die jährliche Straßenreinigungsg Gebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge und je Reinigung
 - a) mit Wirkung vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2001: 4,60 DM (=2,35 Euro) und
 - b) mit Wirkung vom 01.01.2002: 2,04 Euro.

§ 5

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf

den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefaßt werden.
- (2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

§ 7

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der Fassung vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (WoBauErlG) bekanntgeworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den beim Kämmereramt der Stadt Itzehoe geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus der bei der Planungsabteilung der Stadt Itzehoe vorhandenen Liegenschaftsdatei, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes der Stadt Itzehoe und den bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig.

Straßenfrontlänge der Grundstücke,
Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer,
Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen
und künftigen Grundstückseigentümern,
zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte.

- (2) Soweit die Stadt sich bei der Durchführung der Straßenreinigung eines Dritten bedient, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein manuelles und elektronisch geführtes Verzeichnis (siehe Abs. 5) über die Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Soweit zu Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (5) Die Speicherung und Verwendung von Daten auf Datenträgern der jeweiligen EDV-Anlage der Stadt Itzehoe ist zulässig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Itzehoe, 16.12.1996

Stadt Itzehoe

gez.
Brommer (Siegel)
Bürgermeister

Die I. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Itzehoe wurde am 21.12.2000 in der Norddeutschen Rundschau bekanntgemacht und trat am 01.01.2001 in Kraft.